

Waldpolitischer Jahresrückblick 2025

Valentin Tippmann¹, Brigitte Wolf², Roland Norer³, Eva Lieberherr^{1,*}

¹ Natural Resource Policy Group, ETH Zürich (CH)

² Arbeitsgemeinschaft für den Wald (CH)

³ Lehrstuhl für öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums, Universität Luzern (CH)

Abstract

Im Jahr 2025 war die Waldpolitik in der Schweiz geprägt von der Verabschiedung der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050. Im Parlament wurden elf Vorstösse eingereicht, dabei stand insbesondere die Flexibilisierung des Rodungsersatzes im Zentrum. Das Bundesgericht äusserte sich im Berichtsjahr zwölf Mal zu waldrechtlichen Fragen. Anhand des Policy-Zyklus-Modells ordnen wir die waldpolitischen Entwicklungen 2025 im Lichte konkurrierender Problemdefinitionen und Agenda-Settings verschiedener Interessenvertreterinnen ein und geben einen Ausblick auf das Jahr 2026.

Keywords: forest policy, annual review, Switzerland

doi: 10.3188/szf.2026.0220

* Universitätsstrasse 16, CH-8006 Zürich, E-Mail eva.lieberherr@usys.ethz.ch

Waldpolitik im engeren Sinn

Bundesrat und Bundesverwaltung

Am 12. Dezember 2025 hat der Bundesrat die Integrale Wald- und Holzstrategie 2050 (IWHS 2050) gutgeheissen und damit die strategische Ausrichtung der Schweiz im Sektor «Wald und Holz» für die nächsten Jahre festgelegt (Schweizerischer Bundesrat 2025a). Die IWHS 2050 integriert erstmals die Waldpolitik und die Ressourcenpolitik Holz in eine gemeinsame Strategie und stimmt Schutz- und Nutzungsaspekte systematisch aufeinander ab. Sie ist das Ergebnis eines zweieinhalbjährigen Erarbeitungsprozesses unter Einbezug von Bund, Kantonen und vielen weiteren Akteuren (Abbildung 1).

In vielen Bereichen trägt sie den Erkenntnissen aus der Evaluation der Waldpolitik 2020 (Lieberherr et al 2023) Rechnung. Neu gibt es ein Zielsystem mit drei Kategorien: 1) Gewährleistungsziele zum Erhalt des Waldes als naturnahes, gesundes und resilientes Ökosystem; 2) Leistungsziele zur Sicherung der Waldleistungen und der Verfügbarkeit von Waldprodukten; 3) Querschnittsziele, welche die Erreichung der ersten beiden Zielkategorien unterstützen. Die IWHS 2050 operationalisiert die Ziele über sechs Handlungsschwerpunkte: 1) zukunftsfähige Wertschöpfungskette Wald und Holz, 2) Schutz vor Naturgefahren, 3) Anpassung des Waldes an den Kli-

mawandel, 4) Waldbiodiversität, 5) Vitalität und Gesundheit des Waldes, 6) Wald und Holz in der Gesellschaft. Umsetzung und Wirkung der Strategie werden anhand von 25 Indikatoren überprüft (BAFU 2025a). Im Vergleich zur Waldpolitik 2020 rückt die IWHS 2050 die ressourceneffiziente Holznutzung nach dem Kaskadenprinzip und eine erhöhte Kohärenz über alle beteiligten Politikbereiche hinweg stärker ins Zentrum. Zudem betont sie eine deutlich stärkere Kooperation sowohl zwischen Bund und Kantonen als auch zwischen der Wald- und Holzbranche als Voraussetzung für die Umsetzung.

Die Ziele und Handlungsschwerpunkte der IWHS 2050 basieren unter anderem auf den Erkenntnissen des alle zehn Jahre erscheinenden Waldberichts. Der «Waldbericht 2025» (BAFU & WSL 2025) wurde am 18. März 2025 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL vorgestellt.¹ Er zeigt, dass sich der Schweizer Wald in einem tiefgreifenden Wandel befindet. Im vergangenen Jahrzehnt setzten Extremereignisse wie Hitze, Trockenheit, Stürme, Schadorganismen und hohe Stickstoffeinträge dem Wald stark zu. Seine Funktion als Kohlenstoffsенке wird beeinträchtigt, und die Waldökosysteme stehen vor neuen Herausforderungen. Die Waldfläche in der

¹ Medienmitteilung BAFU vom 18.3.2025: [is-gd/ESXvVZ](https://www.bafu.admin.ch/medienmitteilungen/medienmitteilung-2025-03-18-is-gd/ESXvVZ)



Abb 1 Erarbeitungsprozess der IWHS 2050, die im Dezember 2025 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Foto: Roberto Bolgè

Schweiz wächst kaum noch. Der Holzvorrat stagniert und nimmt regional sogar ab, während die Holz-nachfrage für die energetische Nutzung steigt. Auch die Baumartenzusammensetzung verschiebt sich deutlich: Die Fichte verliert an Terrain, die Buche gewinnt in höheren Lagen, während die Esche unter Krankheiten leidet. Damit der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen auch künftig erfüllen kann, muss er sich an den Klimawandel anpassen können. Deshalb folgert der Bericht, dass die Erhaltung der Waldfläche in ihrer räumlichen Verteilung, anpassungsfähige, resiliente Waldbestände, struktur- und artenreiche Mischwälder sowie eine standortgerechte Verjüngung zentrale Handlungsfelder sind. Ebenso zentral sind eine nachhaltige und möglichst stoffliche Nutzung der Holzressourcen im Sinne der Kaskadennutzung sowie der Schutz von Biodiversität und Schutzwäldern.

Das Entlastungspaket 27 (EP27) hat die Schweizer Wald- und Holzpolitik 2025 stark beschäftigt. Das Sparpaket stiess in der Vernehmlassung Anfang 2025 auf breiten Widerstand von Kantonen, Verbänden und weiteren Akteuren. Die Wald- und Forstbranche lehnte es geschlossen ab, da es den Befunden des «Waldberichts 2025» widerspreche, Kosten auf Kantone und Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verlagere und Kürzungen in der Bildung vorsehe.² Nach der Vernehmlassung und mehreren Runden im Parlament wurde das Sparpaket von ursprünglich 4 bis 5 Milliarden Franken auf jährlich 1.4 bis 2 Milliarden Franken reduziert. Bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich sieht das EP27 Kürzungen von 2 Prozent vor. Die nötigen Gesetzesanpassungen sollen Anfang 2027 in Kraft treten.

Am 1. August 2025 trat eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) in Kraft, die auf die parlamentarische Initiative 21.463 zurückgeht. Die Ergänzung des Gesetzes mit Artikel 41b ermöglicht es Waldbesitzenden und ihren Ab-

nehmerinnen und Abnehmern, für Rohholz aus Schweizer Wäldern auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise zu empfehlen und zu veröffentlichen.³

Seit 1. Oktober 2025 dürfen die Nester der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) auch im Wald mit zugelassenen Bioziden bekämpft werden. Damit wurde die Motion 23.3998 umgesetzt, mit der das BAFU beauftragt worden war, eine Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) auszuarbeiten, um die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse in der Schweiz einzudämmen.⁴

2025 hat das BAFU folgende Publikationen veröffentlicht:

- «Die Klimaleistungen von Wald und Holz in der Schweiz» (BAFU 2025b) zeigt, dass sich die als 3S bezeichneten Klimaleistungen (Sequestrierung von CO₂, Speicherung von Kohlenstoff in Holzprodukten, Substitution von emissionsintensiveren Produkten und fossilen Energieträgern durch Holz) nur stärken lassen, wenn alle Waldleistungen und die Holzverwertung integral betrachtet werden. Zentral sind dabei ein naturnaher Waldbau, ein multifunktionales Waldökosystem sowie eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft. Diese soll langlebige Holzprodukte und die Kaskadennutzung fördern und die Holzverarbeitung und -verwendung im Inland steigern.
- Ein neues Modul der «Vollzugshilfe Waldschutz» legt die Massnahmen fest, die bei einem Befall oder einem Befallsverdacht durch den Pilz *Fusarium circinatum*, der den Pechkrebs der Föhre verursacht, zu ergreifen sind (BAFU 2025c).
- Mit der aktualisierten Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS» zeigt das BAFU auf, wie in Wäldern mit Schutzfunktion mit möglichst geringem Pflegeaufwand eine langfristig wirksame Schutzleistung erzielt werden kann (BAFU 2024).
- Aufbauend auf den swissEO-Produkten für das Trockenheitsmonitoring lancierte swisstopo zwei auf Waldflächen ausgerichtete Geodatenprodukte. Sie ermöglichen ein flächendeckendes Monitoring von Trockenstress und Störungen und unterstützen damit eine frühzeitige Erkennung von Vitalitätsveränderungen sowie fundierte Managemententscheidungen.⁵
- In «Mit Partnerschaften die Trinkwasserleistung des Waldes stärken» (BAFU 2025d) werden Waldbesitzende und Wasserversorger ermutigt, Kooperationen im Bereich Trinkwasser einzugehen, mit dem Ziel, zu einer hohen Trinkwasserqualität beizutragen.

2 Medienmitteilung verschiedener Verbände: is.gd/XTEula

3 Medienmitteilung Bundesrat vom 13.6.2025: is.gd/J8KjM8

4 Medienmitteilung SBFI vom 3.9.2025: is.gd/hMUW3j

5 Medienmitteilung swisstopo vom 3.12.2025: is.gd/eKoK1t

Abb 2 Aufgrund zunehmenden Drucks auf Landwirtschaftsflächen fordern die Motionen Würth und Glur Änderungen bei den Regelungen zum Rodungersatz.

Foto: Roberto Bolgè



Parlamentarische Vorstösse

2025 wurden im Parlament elf walddrelevante Vorstösse eingereicht. Im Fokus standen Fragen zur Flexibilisierung des Rodungersatzes, zur Nutzung der Ressource Holz sowie zur Wirtschaftlichkeit der Wald- und Holzwirtschaft. Im Folgenden wird eine Auswahl relevanter Vorstösse diskutiert.⁶

Die Motion 24.3983 «Mehr Flexibilität beim Rodungersatz» von Ständerat Benedikt Würth (Die Mitte) fordert vom Bundesrat, das Waldgesetz dahingehend anzupassen, dass der Rodungersatz mindestens zur Hälfte durch qualitative Aufwertungsmassnahmen der bestehenden Waldfläche erfolgen kann. Der Motionär und seine Unterstützer, darunter auch Bundesrat Albert Rösli (SVP), vertraten die Auffassung, dass der Wald flächenmässig nicht bedroht sei, insgesamt eher zunehme und die Motion weder die Waldausdehnung gefährde noch den Walderhalt grundsätzlich infrage stelle. Mehr Flexibilität beim Rodungersatz sei notwendig, um die Landwirtschaftsflächen zu wahren und die Ernährungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Kritikerinnen und Kritiker der Motion hielten dagegen, dass im Mittelland die Waldfläche eher abnehme, weshalb gerade dort der Realersatz zentral sei, da der Wald in Siedlungsnähe eine hohe Bedeutung für die Bevölkerung habe. Zudem gebe es mit dem geltenden Gesetz ausreichend Flexibilität im Bereich Rodungersatz (Abbildung 2). Nachdem der Ständerat die Motion 2024 klar angenommen hatte, wurde sie 2025 auch vom Nationalrat gutgeheissen. Umwelt- und Fachverbände kritisierten den Entscheid.⁷

In eine ähnliche Richtung zielt die Motion 25.3754 «Infrastrukturbauten von öffentlichem Interesse im Wald vereinfacht zulassen» von Nationalrat Christian Glur (SVP). Sie verlangt eine Anpassung

des Waldgesetzes, damit Infrastrukturbauten von öffentlichem Interesse erleichtert und ohne Rodungersatz im Wald realisiert werden können. Begründet wird dies unter anderem mit dem zunehmenden Druck auf das Kulturland, wenn für Infrastrukturbauten auf Standorte ausserhalb des Waldes ausgewichen werden müsse. Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Er verweist darauf, dass das geltende Recht bereits Ausnahmen für Bauten von öffentlichem Interesse zulasse und dass mit der Motion Würth Anpassungen vorgesehen seien. Er warnt, dass ein Verzicht auf Rodungersatz den gesetzlichen Grundsatz des Flächenerhalts untergraben und im Mittelland zu einer schleichenden Abnahme der Waldfläche führen könnte.

Das ursprünglich geplante Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) war für den 30. Dezember 2025 vorgesehen und wurde auf Dezember 2026 verschoben. Zwei Motionen (25.3909 von Nationalrätin Marionna Schlatter [Grüne] sowie 25.3895 von Nationalrat Raphaël Mahaim [Grüne]) fordern den Bundesrat auf, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, mit der nach dem Vorbild der EUDR die Einfuhr von aus Entwaldung stammenden Produkten verboten wird. Damit soll die Schweiz einen Beitrag zur Bekämpfung der globalen Entwaldung leisten. Der Bundesrat empfiehlt, beide Motionen abzulehnen. Er befürwortet zwar das Ziel entwaldungsfreier Lieferketten, verzichtet aber vorerst auf eine Anpassung des Schweizer Rechts. Er verweist auf das Risiko von Doppelregulierungen und auf offene Umsetzungsfragen zur EUDR.

⁶ Liste sämtlicher politischer Vorstösse im Bereich Wald und Holz (2016–2026): is.gd/7bztg > Weiterführende Informationen > Dokumente

⁷ Medienmitteilung ProNatura vom 12.6.2025: is.gd/aCKVmm

Eine Stärkung von Holz in öffentlichen Bauten verlangt die Motion 25.3426 «Stärkung nachhaltiger Baustoffe über die Vorbildfunktion des Bundes» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N). Damit soll Artikel 10 des Klima- und Innovationsgesetzes (SR 814.310) rasch umgesetzt werden. Über Vorgaben in der öffentlichen Beschaffung sollen Kriterien wie Treibhausgasemissionen und Kreislauffähigkeit stärker berücksichtigt werden, um nachhaltige Baustoffe, einschliesslich Holz, gegenüber CO₂-intensiven Materialien zu bevorzugen und die Wettbewerbsfähigkeit innovativer Schweizer Produzenten zu stärken. Die Motion wurde von beiden Räten angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

Ebenfalls eine Stärkung der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft strebt die Motion 25.3915 «Bois scié en forêt» von Nationalrat Daniel Ruch (FDP) an. Die Motion fordert eine Änderung der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), um das Lagern von erstverarbeitetem Holz im Wald zu erlauben. Damit wären Tätigkeiten wie Schneiden, Trocknen und Lagern von Holz im Wald innerhalb eines vorgegebenen Rahmens möglich. Der Bundesrat hält dies für gesetzeswidrig, da verarbeitetes Holz nicht der Bewirtschaftung oder Erhaltung des Waldes diene. Bereits erfolgte Anpassungen der WaV (z.B. Rundholz-lager) und laufende parlamentarische Aufträge (z.B. Motion 21.3848 Roduit) würden gesetzeskonforme Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Waldbewirtschaftung und Holzverarbeitung schaffen.

Rechnung 2025 und Voranschlag 2026

Aufgrund der Motion Fässler (23.4155) entschied sich das Parlament für eine Erhöhung des Kredits Wald um 70 Millionen Franken für die Programmperiode 2025–2028 (2021–2024 waren es 100 Millionen Franken). Abgesehen von dieser Reduktion um 7.5 Millionen Franken jährlich sieht der Voranschlag 2026 bei den forstlichen Bundesbeiträgen 2026 keine weiteren Kürzungen vor (Tabelle 1).

Rechtsprechung

Das Bundesgericht äusserte sich im Jahr 2025 rekordverdächtige zwölf Mal zu walddrechtlichen Fragen. Nachfolgend werden fünf Urteile zu Fragen der Waldfeststellung und des Waldabstandes beleuchtet.

Waldfeststellung

Ein acht Jahre andauernder Rechtsstreit um einen Waldparkplatz in der Gemeinde Zug (ZG) fand mit dem Urteil 1C_500/2024 vom 29. August 2025 ein Ende. Die unbestockte Fläche im Eigentum der Korporation Zug wird vor allem von Besuchenden der nahen Zugerbergbahn als Parkplatz genutzt. Für das Bundesgericht durfte die Vorinstanz aus dem Umstand, dass die fragliche Fläche gemäss Luftbild vor 1964 noch bestockt war, den Schluss ziehen, dass es sich dabei um Wald im Rechtssinne handle («Wald bleibt Wald»). Dagegen wurde eingewendet, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Rodungstatbestand mit Verstreichen einer Dauer von mehr als 30 Jahren (ab der Umnutzung von einem Holzlagerplatz in eine Parkierungsanlage) durch die Behörden zu dulden sei, die vorliegend strittige Fläche somit nicht mehr als Wald gelte. Hier stellte das Bundesgericht klar, es habe zwar in Anlehnung an die Regel von Art. 662 ZGB entschieden, dass die Befugnis der Behörden, nach einer widerrechtlichen Rodung eine Ersatz- oder Wiederaufforstung anzuordnen, nach 30 Jahren verwirke. Dies führe jedoch nicht dazu, dass eine Fläche nach Ablauf der Frist kein Wald im Rechtssinn mehr sei.

Interessant ist auch der Fall aus der Gemeinde Fräschels (FR), wo im Rahmen einer Waldfeststellung 1996 eine statische Waldgrenze von der Gemeinde nicht in den kommunalen Zonenplan übertragen worden war. Allerdings waren eine Waldfläche und eine Waldabstandslinie eingetragen sowie eine Waldgrenze in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgenommen worden. Das Bundesgericht kam im Urteil 1C_660/2024 vom 27. November 2025 zum Schluss, dass selbst bei Eintragung einer statischen Waldgrenze diese nicht un-

Budgetpositionen	Voranschlag 2025 (CHF)	Budgetposten	Rechnung 2025 (CHF)	Abweichung Rechnung zum Voranschlag 2025	Voranschlag 2026 (CHF)
Wald A231.0327	134 190 300	Schutzwald (inkl. Eingriffsprogramm)	80 094 000	115	134 422 000
		Waldbewirtschaftung	26 207 941		
		Waldbiodiversität	21 879 133		
		Diverse Komponenten	6 009 111		
Schutz vor Naturgefahren A236.0122	41 716 200	Schutz vor Naturgefahren	41 311 700	0	41 791 000
		Diverse Komponenten	404 500		
Investitionskredite Forst A235.0106	1 939 800	IK-Forst	1 939 800	0	1 943 600
Total	177 846 300		177 846 185	115	178 156 600

Tab 1 Forstliche Bundesbeiträge gemäss Voranschlag und Rechnung 2025 sowie Voranschlag 2026.

veränderlich sei. So habe sich am Verständnis des dynamischen Waldbegriffs mit der Neufassung von Art. 13 Abs. 3 WaG nichts geändert. Sei nämlich eine altrechtliche Waldfeststellung strittig, die (nach damaligem Recht) ausschliesslich gegenüber Bauzonen statische Waldgrenzen festlegen konnte, führe die Entlassung aus der Bauzone dazu, dass wiederum der dynamische Waldbegriff zur Anwendung gelange. Eine Überprüfung statischer Waldgrenzen scheide damit von vornherein aus. Auch ergebe sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Sinn und Zweck von Art. 10 Abs. 2 und von Art. 13 WaG, dass auch im Fall einer solchen Entlassung aus der Bauzone zusätzliche Voraussetzungen gelten sollten oder neu eine Interessenabwägung verlangt werden müsste.

Waldabstand

Bei einem Neubau in der Gemeinde Walchwil (ZG), der teilweise im Waldabstand zu stehen kommen sollte, stimmte der Kanton für eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands. Das Bundesgericht bestätigte diese mit dem Urteil 1C_620/2023 vom 17. Januar 2025. So sei nicht ersichtlich, wie das Grundstück sinnvollerweise erschlossen werden sollte, wenn nicht über die eine Strasse, die bereits im Waldabstand liege. Damit könne nicht verhindert werden, dass die Zufahrt zum projektierten Gebäude zumindest teilweise im Waldabstand zu stehen komme. Eine Zurückversetzung des Gebäudes wäre aufgrund der Topografie weder zweck- noch verhältnismässig. Die vorgeschlagenen alternativen Erschliessungen seien mit starken Nachteilen behaftet und würden hinsichtlich des Waldabstands keinen Mehrwert bringen. Unter diesen Umständen habe die Vorinstanz zum Schluss gelangen dürfen, die strikte Einhaltung des Waldabstands ergäbe im vorliegenden Fall eine unzweckmässige Lösung und eine unbillige Härte für die Bauherrschaft (vgl. § 14 aPBG/ZG). Es sei auch nicht davon auszugehen, dass aufgrund der minimalen Waldabstandsunterschreitung mit einer Beeinträchtigung der Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes zu rechnen sei oder der Wald für die Baute eine Gefahr darstelle.

Im Urteil 1C_587/2023 vom 24. April 2025 ging es in der Gemeinde Wollerau (SZ) um die Frage, ob die Vorinstanz hinsichtlich von Terrainaufschüttungen und Stützmauern innerhalb der Waldabstandslinie zu Recht von der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands abgesehen habe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Vorinstanz zwar geprüft habe, ob Wiederherstellungsmassnahmen und der damit verbundene Eingriff in die Eigentumsgarantie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhten und im öffentlichen Interesse lägen. Indem sie aber vom Rückbau abgesehen habe, weil von der nachträglichen Terraingestaltung mutmasslich keine schädlichen Auswirkungen auf den Wald zu erwarten seien

und weil die Stützmauern zur Stabilisierung der Böschung dienten, habe sie die im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung gebotene Interessenabwägung nicht vorgenommen. Der Rückbau sei ohne Weiteres geeignet, um das gewichtige öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes und des Waldrands zu erreichen. Überdies habe die Beschwerdegegnerin im Baubewilligungsverfahren Kenntnis davon erhalten, dass sie keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich erstellen dürfe. Sie habe ihre Investitionen in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit auf eigenes Risiko hin getätigt und müsse daher in Kauf nehmen, dass dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beigemessen wird.

Schliesslich unterschritt in der Gemeinde Münchwilen (TG) eine geplante 30 m hohe Mobilfunkanlage den Waldabstand. Dennoch stimmte das kantonale Forstamt zu, weil die strittige Anlage den Wald und seine Funktionen nicht beeinträchtigte. Als wichtige Gründe für eine Unterschreitung im Sinne von Art. 17 Abs. 3 WaG wurde auf den Versorgungsauftrag und die Vorzüge des Standorts für den Ortsbild- und Landschaftsschutz verwiesen. Das Bundesgericht teilte im Urteil 1C_129/2024 vom 8. Dezember 2025 die Vorzüge des gewählten Standorts am Waldrand, erachtete aber die Frage als berechtigt, weshalb kein Standort in den angrenzenden Arbeitszonen in Betracht gezogen wurde. So drängten sich die Dächer der nahegelegenen hohen Industriebauten geradezu als Antennenstandort auf, weshalb die Beschwerde teilweise gutgeheissen und zurückgewiesen wurde.

Waldpolitik im weiteren Sinn

Energie- und Klimapolitik

Am 4. November 2025 präsentierten MeteoSchweiz und die ETH Zürich die neuen Klimaszenarien für die Schweiz (MeteoSchweiz & ETH Zürich 2025). Sie zeigen eine Zukunft mit höheren Temperaturen, mehr Trockenheit, weniger Schnee und heftigeren Niederschlägen und damit einen deutlich verstärkten Klimawandel. Die Ergebnisse unterstreichen die Dringlichkeit von Emissionsreduktionen und Anpassungsmassnahmen und bilden eine zentrale Grundlage für die Anpassungsstrategie des Bundesrats und die Schweizer Klimapolitik.⁸ Bereits im April 2025 hatte der Bundesrat die revidierte Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) teilweise rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.⁹ Sie legt die Reduktionsziele für die verschiedenen Sektoren bis 2030 fest und konkretisiert die Massnahmen, die das Parlament mit der Revision des Bundesgesetzes über die Reduktion

⁸ Medienmitteilung MeteoSchweiz vom 4.11.2025: is.gd/nu101C

⁹ Medienmitteilung Bundesrat vom 2.4.2025: is.gd/YTSPPro

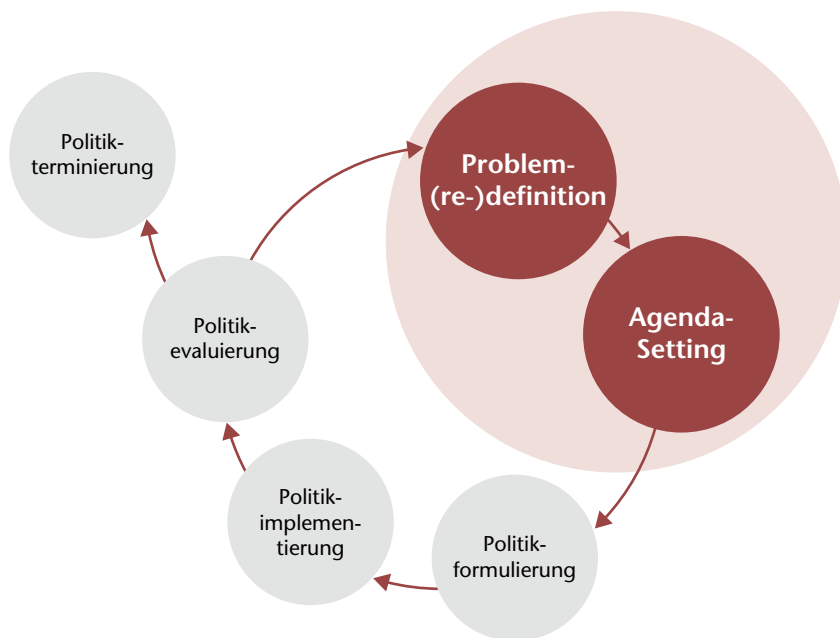


Abb 4 Policy-Zyklus nach Jann & Wegrich 2009 aus Ingold et al (2016).

politik verhandelt wird, sondern zunehmend durch unterschiedliche politische Problemwahrnehmungen und sektorale Interessen unter Druck gerät. Gemäss dem Policy-Zyklus-Modell (Abbildung 4) nach Jann & Wegrich (2009) setzt politisches Handeln voraus, dass ein öffentliches Problem zunächst wahrgenommen und definiert wird. Erst auf dieser Grundlage kann es auf die politische Agenda gelangen und zum Gegenstand staatlicher Steuerung werden. Das anschliessende Agenda-Setting wird als jene Phase des Policy-Zyklus beschrieben, in der relevante von weniger dringlichen Problemen unterschieden und priorisiert werden. Problemdefinition und Agenda-Setting sind dabei inhärent politische Prozesse, in denen unterschiedliche Akteurinnen und Akteure um Deutungshoheit und Einfluss ringen (Jann & Wegrich 2009). Ob und in welcher Weise ein Problem definiert und auf die politische Agenda gesetzt wird, hängt wesentlich von der Wahrnehmung jener Interessensvertreterinnen und -vertreter ab, die für die jeweiligen Sektoralpolitiken (z.B. Wald-, Holz-, Energie- oder Agrarpolitik) stehen und öffentliche Probleme unterschiedlich interpretieren und bewerten (Candel & Biesbroek 2016).

Dies zeigt sich auch im waldpolitischen Kontext: Auf der einen Seite wird der Wald als verwundbares System verstanden, dessen Schutz, Stabilisierung und Anpassung an den Klimawandel staatliche Steuerung, finanzielle Unterstützung sowie Monitoring- und Interventionsmassnahmen erfordern. Dieses Verständnis wird durch den «Waldbericht 2025» belegt und zeigt sich auch in Massnahmen wie der Erhöhung der Beiträge an den Wald durchs Parlament, dem Ausbau des Trockenheitsmonitorings oder neuen Vollzugshilfen zur Bekämpfung von Schadorganismen. Auf der anderen Seite stehen für andere Sektoralpolitiken auch andere Problemdefi-

nitionen und Ziele im Vordergrund. Sie sehen den Wald etwa als Fläche, Ressource oder Dekarbonisierungsinstrument: In den parlamentarischen Vorstössen von Würth und Glur beispielsweise wird der Wald im Kontext von zunehmender Flächenknappheit und zunehmendem Siedlungsdruck und Ausbau von (öffentlicher) Infrastruktur und Ernährungssicherung thematisiert; aufgrund zunehmender Flächenkonkurrenz sollen das Kulturland und der Schutz von Fruchtfolgeflächen stärker gewichtet werden. Aus energie- und klimapolitischer Sicht gewinnt der Wald zunehmend als Ressource und als Hebel zur Emissionsreduktion an Bedeutung: Holz wird als nachhaltiger Baustoff strategisch aufgewertet, etwa durch die Integration der Ressourcenpolitik Holz in die IWHS 2050 sowie durch Vorstösse zur Förderung nachhaltiger Baustoffe. Während in der Waldpolitik der Wald als vulnerables System unter Anpassungsdruck gerahmt wird, wird er in der Energie- und Klimapolitik primär als Hebel der Dekarbonisierung konstruiert. Im Kontext des EP27 erscheint der Wald schliesslich als potenzieller Einsparbereich. Hier steht nicht ein ökologischer oder sektoraler Anspruch im Vordergrund, sondern ein fiskalischer.

Die waldpolitischen Entwicklungen zeigen, dass der Wald eine Schnittstelle mehrerer Sektoralpolitiken ist. Unterschiedliche und teilweise konkurrierende Zielsetzungen treffen aufeinander, was die politische Koordination erschwert. Eine wirksame Politikintegration, das heisst die koordinierte Abstimmung verschiedener Sektoralpolitiken, und Massnahmen zur Bewältigung komplexer ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen (Candel & Biesbroek 2016), ist daher entscheidend. Obwohl die IWHS 2050 dafür einen wichtigen Impuls setzt, reicht sie allein nicht aus: Auf Exekutiv- und Verwaltungsebene folgt die Organisation der Departemente stark sektoralen Zuständigkeiten, weshalb verstärkte Koordination und Kommunikation erforderlich werden, um die Interessen von Raumplanung, Landwirtschaft, Energie und Waldschutz zu harmonisieren.

Ausblick

Nach der Genehmigung der IWHS 2050 durch den Bundesrat beginnt nun die Umsetzung der ersten von drei Phasen des Massnahmenplans (Schweizerischer Bundesrat 2025c). Diese soll mit den bestehenden Bundesmitteln umgesetzt werden und berücksichtigt zugleich das EP27. Dennoch werden Budgetkürzungen die Schweizer Wald- und Holzpolitik weiter auf Trab halten. Da das Parlament im Rahmen des EP27 die Kredite zu den Verbundaufgaben im Umweltbereich und damit auch die PV Wald um zwei Prozent gekürzt hat, dürften Nachverhandlungen mit den Kantonen nötig werden.

Eingereicht: 21. April 2026, akzeptiert (ohne Review): 21. April 2026